



GEMEINDE

Kappel am Albis

Verkehrsordnung: Hauptikonerstrasse, Kappel am Albis

Vorübergehende Verkehrsordnung

Dauer der Verkehrsordnung

ca. 23. März 2026 bis am 17. April 2026

Verkehrsordnung

Aufgrund der Leitungsumlegung wird in Anwendung von § 7 der kantonalen Signalisationsverordnung nachfolgende Verkehrsordnung verfügt:

Die Hauptikonerstrasse, Gemeinde Kappel a.A. (Uerzlikon/Hauptikon), ist auf dem Teilstück ab Dorfmitte Uerzlikon bis zum Kindergarten Uerzlikon wegen Leitungsbauarbeiten für den Durchgangsverkehr gesperrt. Anstösser sind über die Sperrung informiert.

Verkehrsumleitung

Die Verkehrsumleitung erfolgt über die Zürichstrasse/Baarerstrasse via Rossau nach Hauptikon.

Missachtung

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.

Verfügende Stelle

Gemeinderat Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis

Rechtliche Hinweise und Fristen

Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelfrist

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 26.02.2026

Verkehrsordnungen haben eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen.

Kontaktstelle

Stadthalteramt Affoltern

Im Grund 15

8910 Affoltern am Albis